

ANMELDUNG

Per Mail an: info@biko-fn.de

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung 2022

Seminar-Nr.: **TS2106**
Datum: **21.06.2022**
Beginn: 8.30 - ca. 16.30 Uhr
Ort: Ropach Restaurant
88400 Biberach

m w d

Nachname, Vorname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

E-Mail-Adresse des / der Teilnehmenden

Funktion

- Betriebsrat
- Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Schwerbehindertenvertretung
- Sonstige:

Datum und Unterschrift

AGB: Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/service/agbs einsehen.

Datenschutz: Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Daten werden gemäß unserer Datenschutzerklärung gespeichert und verarbeitet.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/datenschutz einsehen.

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der IG Metall in Ulm, Albstadt, Aalen, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskooperation
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Wiesentalstraße 40
88074 Meckenbeuren

+49 7542 93780-0
info@biko-fn.de
www.biko-fn.de

SCHWER- BEHINDERTEN- VERTRETUNG

Die Wahl der Schwerbehinderten- vertretung 2022

21.06.2022

Ausschreibung 2022
§§ 20 Abs. 3, 63 Abs. 2 BetrVG, 177 Abs. 6 SGB IX

BIKO 
Alb-Donau-Bodensee e.V.

THEMENPLAN

Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung 2022

Seminarnummer: TS2106

Gemäß § 177 Abs. 5 SGB IX finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November die Wahlen der Schwerbehindertenvertretung (SBV) statt. Dieses Seminar vermittelt Grundkenntnisse über die Einleitung und den Ablauf der Wahlen.

Seminarinhalt

- Rechtliche Grundlagen des SGB IX und der Wahlordnung der Schwerbehindertenvertretung – SchwbVWO
- Vorgehen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl im vereinfachten und förmlichen Verfahren
- Wahl zur Gesamt- und Konzernschwerbehindertenvertretung
- Mitteilung des Wahlergebnisses
- Was folgt nach der Wahl?
- Hinweise zur praktischen Umsetzung

Ihr Vorteil

Sie haben einen umfassenden Überblick über die Rechtsgrundlagen der Wahlordnung und den Ablauf der Wahl der Schwerbehindertenvertretung.

Sie kennen die Fristen und Formalien und können die Wahl optimal vorbereiten und entsprechend den Regelungen des Wahlverfahrens durchführen.

Sie sind in der Lage, auf Probleme schnell und rechtssicher zu reagieren.

Referentin

Anna Schuhmacher,
Rechtsanwältin, EHZ Rechtsanwälte Reutlingen

Josef Mischko,
2. Bevollmächtigter, IG Metall Aalen

Teilnahmevoraussetzung

Vertrauenspersonen der Schwerbehindertenvertretung, Betriebsratsmitglieder, Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlberechtigte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 SchwbVWO

ORGANISATORISCHES

Seminargebühr **205,00 EUR**

Verpflegung* **59,55 EUR**

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
* In der Verpflegung ist die Tagungspauschale enthalten.

Bücherpaket

Fachliteratur ist im Seminarpreis enthalten

Freistellung

Gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 40 BetrVG bzw. § 179 Abs. 8 SGB IX ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Bestimmungen nach § 179 Abs. 4 SGB IX.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen

in der 4. Woche vor Seminarbeginn 25 %,
in der 3. Woche vor Seminarbeginn 30 %,
in der 2. Woche vor Seminarbeginn 35 %,
in der 1. Woche vor Seminarbeginn 40 %
der Seminargebühr.
Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 %
der Seminargebühr.

Absagen, die 1 bis 3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogeühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.